

# Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern



Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern  
Postfach, 19048 Schwerin

## **Nur per E-Mail**

Oberste Landesbehörden  
in Mecklenburg-Vorpommern  
gemäß Verteiler

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung  
Mecklenburg-Vorpommern  
als oberste Rechtsaufsichtsbehörde

## **nachrichtlich:**

Landesamt für Finanzen  
Mecklenburg-Vorpommern

Kommunaler Versorgungsverband  
Mecklenburg-Vorpommern

Bearbeiter: Katharina Meier-Blunck

Telefon: 0385 / 588-14185

AZ: P 1500-00000-2023/002-008

(bitte bei Antwort angeben)

E-Mail: [katharina.meier-blunck@fm.mv-regierung.de](mailto:katharina.meier-blunck@fm.mv-regierung.de)

Schwerin, 12. August 2024

## **Gesetz über die Anpassung der Besoldungsstrukturen und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

### **hier: Einführungshinweise**

Anlage: Gesetzestext mit den Bezügetabellen ab dem 1. Januar 2023  
Erklärung zum Familienergänzungszuschlag einschließlich Erläuterungen

Am 16. Juli 2024 wurde das Gesetz über die Anpassung der Besoldungsstrukturen und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. Juni 2024 (GVOBl. M-V S. 354) verkündet.

Eingangs wird auf die amtliche Begründung auf Landtagsdrucksache 8/3455 (Regierungsentwurf) und die Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses auf Landtagsdrucksache 8/3777 verwiesen, die in der Parlamentsdatenbank des Landtages Mecklenburg-Vorpommern zum Download bereitstehen.

Ergänzend dazu werden folgende Einführungshinweise gegeben:

Zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation sieht das Gesetz rückwirkend zum 1. Januar 2023 eine Anpassung der Besoldungsstrukturen vor. Konkret sind dies:

### **1. Erhöhung der Grundgehaltssätze**

Die Grundgehaltssätze in der Besoldungsordnung A sowie den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 werden

**Hausanschrift:**  
Finanzministerium  
Mecklenburg-Vorpommern  
Schloßstraße 9-11  
19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0  
Telefax: 0385 588-14770  
E-Mail: [poststelle@fm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@fm.mv-regierung.de)  
Internet: [www.fm.mv-regierung.de](http://www.fm.mv-regierung.de)

- in der Erfahrungsstufe mit dem Anfangsgrundgehalt um 3 Prozent,
- in der jeweils belegten zweiten Erfahrungsstufe um 2 Prozent und
- in der jeweils dritten belegten Erfahrungsstufe um 1 Prozent

erhöht. Das Grundgehalt in der Besoldungsgruppe W 1 wird um 1 Prozent erhöht.

Die Versorgungsbezüge erhöhen sich in diesen Besoldungsgruppen entsprechend.

(vgl. Artikel 1 des Gesetzes sowie die Neufassung der Anlagen 5, 7 und 8 zum Landesbesoldungsgesetz durch den Anhang zu Artikel 2 des Gesetzes)

## **2. Erhöhung der Anwärtergrundbeträge**

Die Anwärtergrundbeträge werden um 3 Prozent erhöht.

(vgl. Artikel 1 des Gesetzes sowie die Neufassung der Anlage 11 zum Landesbesoldungsgesetz durch den Anhang zu Artikel 2 des Gesetzes)

## **3. Erhöhung der kindbezogenen Familienzuschläge**

Die kindbezogenen Familienzuschläge werden mit Ausnahme der Besoldungsgruppen B 9, B 10 und B 11 durch eine Neufassung von Anlage 10 zum Landesbesoldungsgesetz neu geregelt. Hieraus ergeben sich folgende Familienzuschläge für zu berücksichtigende Kinder:

- Familienzuschlag für das jeweils erste und zweite zu berücksichtigende Kind in Höhe von 175 Euro
- Erhöhungsbetrag beim Familienzuschlag für das jeweils erste und zweite zu berücksichtigende Kind in Höhe von 60 Euro in der Besoldungsgruppe A 4, in Höhe von 55 Euro in der Besoldungsgruppe A 5 sowie in Höhe von 40 Euro in der Besoldungsgruppe A 6
- Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind in Höhe von 700 Euro, in der Folge Wegfall der auf Grundlage von § 73 des Landesbesoldungsgesetzes im Erlasswege geregelten Zuschlagsbeträge

(vgl. die Neufassung der Anlage 10 zum Landesbesoldungsgesetz durch den Anhang zu Artikel 2 des Gesetzes)

Die Familienzuschläge in den Besoldungsgruppen B 9, B 10 und B 11 verbleiben hinsichtlich Struktur und Höhe auf dem Stand vom 31. Dezember 2022 und sind in einer neuen Anlage 10a zum Landesbesoldungsgesetz ausgewiesen.

## **4. Erhöhung der Bemessungssätze für die Jahressonderzahlung**

Mit Ausnahme der Besoldungsgruppen B 9, B 10 und B 11 werden im Zuge einer Neufassung des Landessonderzahlungsgesetzes (SZG M-V) die Bemessungssätze für den Grundbetrag der jährlichen Sonderzahlung und der kinderbezogene Sonderbetrag wie folgt erhöht:

Anhebung des Bemessungssatzes (§ 6 SZG M-V)

- bis Besoldungsgruppe A 9 von 38,001 Prozent auf 40 Prozent,
- von Besoldungsgruppe A 10 bis A 12 sowie C 1 von 33,3 Prozent auf 35 Prozent,

- ab Besoldungsgruppe A 13 bzw. C 2 aufwärts sowie in den Besoldungsordnungen B, R und W von 29,382 Prozent auf 30 Prozent

Anhebung des kinderbezogenen Sonderbetrages je zu berücksichtigendes Kind von 25,56 Euro auf 300 Euro (§ 9 SZG M-V)

(vgl. Artikel 3 des Gesetzes)

Die nunmehr rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Bezügeerhöhungen werden in der Landesverwaltung bereits seit Mai 2024 aufgrund des Abschlagserlasses des Finanzministeriums vom 2. Januar 2024 gezahlt.

## **5. Einführung eines Familienergänzungszuschlags**

Im Zuge der Anpassung der Besoldungsstrukturen ist der Wechsel vom sog. Alleinverdienstmodell zum Hinzuverdienstmodell vollzogen worden. Mecklenburg-Vorpommern folgt damit der Rechtsentwicklung im überwiegenden Teil der Länder. Bei den Grundlagen für die Besoldung wird mit dem Hinzuverdienstmodell in pauschalierender Form ein Hinzuverdienst im Umfang des Höchstbetrages einer geringfügigen Beschäftigung berücksichtigt.

Flankierend dazu sieht das Landesbesoldungsgesetz mit dem neuen § 43a für bestimmte Familienkonstellationen einen bedarfsorientierten Familienergänzungszuschlag zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstands der Alimentation zum Grundsicherungsniveau vor. Der Familienergänzungszuschlag wird nur für Kinder gezahlt, für die bereits ein kindbezogener Familienzuschlag nach § 42 LBesG M-V gewährt wird. Ein Anspruch auf den Familienergänzungszuschlag ist nach § 43a Abs. 1 LBesG M-V jedoch nur vorgesehen, wenn der Hinzuverdienst der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder der im selben Haushalt lebende andere Elternteil der zu berücksichtigenden Kinder den Höchstbetrag einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV (Minijob) nicht erreicht. Alleinerziehende Beamtinnen und Beamte haben in keinem Fall Anspruch auf den Familienergänzungszuschlag.

Im Einzelnen besteht ein Anspruch auf Gewährung des Familienergänzungszuschlags unter folgenden Voraussetzungen:

- a. Die Beamtin oder der Beamte erhält einen kindbezogenen Familienzuschlag (§ 42 LBesG M-V) und
- b. ihre Ehegattin oder ihr Ehegatte, die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner oder der im selben Haushalt lebende andere Elternteil der zu berücksichtigenden Kinder verfügt über ein monatliches Erwerbs- oder Erwerbserstatzeinkommen unterhalb des Höchstbetrags einer geringfügigen Beschäftigung (sog. „Minijob“, 520 Euro im Jahr 2023) nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben oder im Kalenderjahr über ein aufaddiertes Erwerbs- oder Erwerbserstatzeinkommen nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben unterhalb des Zwölffachen des Höchstbetrags einer geringfügigen Beschäftigung (6.240 Euro im Jahr 2023) und
- c. die Beamtin oder der Beamte befindet sich in einer anspruchsbegründenden Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe (siehe Anlage 10b zum Landesbesoldungsgesetz).

Für die Prüfung des Anspruchs durch das Landesamt für Finanzen ist die Mitwirkung der anspruchsberechtigten Beamtin bzw. des anspruchsberechtigten Beamten erforderlich. Sofern Beamtinnen bzw. Beamte zu dem Ergebnis kommen, die Voraussetzungen zum Bezug

des Familienergänzungszuschlages zu erfüllen, ist beim Landesamt für Finanzen eine Erklärung mit beiliegendem Vordruck abzugeben. Einzelheiten hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere die Ermittlung des maßgeblichen Hinzuverdienstes, sind dem Formular als Erläuterungen beigefügt. Zur Überprüfung des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen (Unterschreiten der Erwerbseinkommenshöchstgrenze) sind der Erklärung geeignete Nachweise beizufügen. In Betracht kommen dabei beispielsweise Einkommensteuerbescheid, Arbeitslosenbescheinigung, Erklärung zum erwarteten Einkommen aus selbständiger Arbeit oder ein Nachweis über den Rentenversicherungsverlauf, welcher jederzeit beim Rentenversicherungsträger angefordert werden kann.

Bei Nichtvorliegen der Anspruchsvoraussetzungen braucht **keine** Erklärung abgegeben zu werden.

Die Höhe des Familienergänzungszuschlags ergibt sich aus Anlage 10b zum Landesbesoldungsgesetz. Diese sieht nach Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen abgestufte Beträge für Familien mit genau einem Kind bzw. für Familien mit mindestens zwei Kindern vor, die ihrer Höhe nach darauf ausgerichtet sind, auch bei einem gänzlich fehlenden Hinzuverdienst noch den Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau zu halten.

Der Betrag des Familienergänzungszuschlags vermindert sich um den Betrag der gewährten Amtszulagen, der Strukturzulage sowie der Stellenzulagen und um den Betrag der Ausgleichszulagen, die wegen Wegfalls oder Verminderung von Dienstbezügen gewährt werden.

Ein Anspruch auf den Familienergänzungszuschlag nach § 43a LBesG M-V besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen rückwirkend ab 1. Januar 2023. Nach Einreichen der Unterlagen und Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erfolgt zeitnah die Auszahlung des Familienergänzungszuschlages.

**Ich bitte innerhalb ihres Geschäftsbereiches um Veröffentlichung dieses Erlasses sowie der beigefügten Anlagen.**

Zusatz für das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung als oberste Rechtsaufsichtsbehörde:

Ich bitte, den kommunalen Körperschaften diesen Erlass zur Kenntnis zu geben und eine entsprechende Handhabung zu empfehlen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Michael Lucht